Bundesrat Drucksache **54/97**

22.01.97

In - FJ - Fz - G

Gesetzesantrag

des Landes
Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Der geltende § 30 AuslG läßt es nicht zu, abgelehnten Asylsuchenden und geduldeten ausländischen Staatsangehörigen aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Nach § 30 Abs. 5 AuslG kann Ausländerinnen und Ausländern, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden. Diese beiden Vorschriften setzen das Vorliegen eines rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisses voraus. Darüber hinaus kann nach § 30 Abs. 2 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis aus dringenden humanitären Gründen nur Personen erteilt werden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; eine Duldung reicht hierfür nicht aus. Der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Vorschrift steht häufig auch der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 AuslG wegen der Einreise ohne das erforderliche Visum entgegen.

Das Fehlen einer rechtlichen Möglichkeit, abgelehnten Asylsuchenden und anderen geduldeten Ausländern bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, stößt bei Bürgerinnen und Bürgern, die sich für ausländische Flüchtlinge einsetzen, zunehmend auf Unverständnis. Die starren Regelungen des § 30 AuslG sollen daher gelockert werden, um derartige humanitäre Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Der Grundsatz, den Aufenthalt abgelehnter Asylsuchender, denen im Heimatland weder politische Verfolgung noch andere Gefahren drohen, konsequent zu beenden, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Mit der Gesetzesänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, abgelehnten Asylsuchenden und anderen geduldeten ausländischen Staatsangehörigen aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, auch wenn die Einreise unter Verstoß gegen die Visumsvorschriften erfolgt ist.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Erweiterung der Möglichkeiten, ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, verursacht Mehrkosten bei den Sozialhilfeträgern, wenn es sich um Personen handelt, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit sicherstellen können. Diese Mehrkosten sind allerdings gemessen an der Gesamtheit der Sozialhilfeaufwendungen sehr gering, da die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nur im Einzelfall bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe möglich ist. Außerdem kann die Ausländerbehörde entstehende Sozialhilfekosten im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen den humanitären Belangen des Einzelnen und dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung berücksichtigen.

2. Vollzugsaufwand

Bei den Ausländerbehörden der Kommunen ist mit einer Erhöhung der Verwaltungsaufwandes bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu rechnen, da in den zu entscheidenden Einzelfällen schwierige Abwägungen vorzunehmen sein werden.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrat

Drucksache **54/97**

22.01.97

In - FJ - Fz - G

Gesetzesantrag
des Landes
Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 14. Januar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Simonis

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „rechtmäßig" die Wörter „oder geduldet" und hinter dem Wort „kann" die Wörter „abweichend von § 8 Abs. 1" eingefügt.
   b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „ist" die Wörter „und die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt" eingefügt.
   c) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 31 Abs. 1 werden die Wörter „und abweichend von § 30 Abs. 5 Satz 2" gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. **Allgemeines**

Nach dem geltenden § 30 ist es ausgeschlossen, abgelehnten Asylsuchenden oder anderen geduldeten ausländischen Staatsangehörigen aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Diese starre Regelung wird der Lebenssituation der Betroffenen unter humanitären Gesichtspunkten in besonders gelagerten Härtefällen nicht gerecht. Mit der Änderung soll es den Ausländerbehörden künftig möglich sein, auch in solchen Fällen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

B. **Zu den Vorschriften im einzelnen**

Zu Artikel I

Zu Nr. 1

a) Mit der Ergänzung des Absatzes 2 ist künftig die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus dringenden humanitären Gründen auch an Ausländerinnen und Ausländer möglich, die sich zwar nicht rechtmäßig, aber geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Darüber hinaus soll ein Verstoß gegen Visumsvorschriften einer humanitären Härtefallentscheidung nicht mehr entgegenstehen.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1, um rechtssystematisch das Verhältnis zwischen den Absätzen 2 und 3 klarzustellen.

c) Der bisherige Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus dringenden humanitären Gründen an Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, wird aufgehoben, um auch bei diesen Menschen die Möglichkeit einer humanitären Einzelfallentscheidung nicht von vornherein auszuschließen. Denn auch bei solchen Personen kann - etwa bei besonders fortgeschrittener Integration von minderjährigen Kindern - die Abschiebung gegen humanitäre Grundsätze verstoßen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 c).

Zu Artikel II

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.